

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 3

Artikel: Neuerungen im Rechnungs- und Verpflegungswesen der Armee

Autor: Weber, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Neuerungen im Rechnungs- und Verpflegungswesen der Armee

Anlässlich der 28. Generalversammlung der Sektion Zürich, welche am 21. Februar 1948 in Zürich stattfand, sprach Herr Oberst Bieler, Chef der 5. Sektion des OKK, vor einem zahlreich erschienenen Auditorium von Offizieren und Fourieren über die bevorstehenden Neuerungen im Rechnungs- und Verpflegungsdienst der Armee. Die nachfolgenden Ausführungen aus dem sehr interessanten Referat bezwecken eine allgemeine Orientierung über die geplanten Neuerungen, erheben aber keineswegs etwa den Anspruch auf Rechtsgültigkeit. Die in Aussicht genommenen Neuerungen sollen vorerst einmal praktisch in einem größeren Truppenverband, wofür die 3. Division ausersehen ist, ausprobiert und auf ihre Zweckmäßigkeit und Durchführung geprüft werden. Auch in dem heute bestehenden Vorstadium bieten die Abänderungen dem Quartiermeister und Fourier eine wertvolle Übersicht; sie soll es u. a. auch ermöglichen, sich nachher rascher mit den Neuerungen vertraut zu machen.

Das OKK hält sich nicht an das bekannte Rezept „Eiserner Vorhänge“, sondern gibt die Absichten heute auch dann bekannt, wenn noch nicht alles bereinigt ist. Dieses Vorgehen wird sich bestimmt lohnen; es darf aber auch als Zeichen des Vertrauens in die Sachlichkeit der Verpflegungsorgane gewertet werden.

Seinerseits hofft das OKK, daß das ganze Rechnungswesen der Armee auf den 1. Januar 1949 neu geregelt und aufgestellt werden kann. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen den Vorschriften für den Friedensdienst, die weitgehend von der Budgetierung abhängig sind, und den Vorschriften und Befehlen für den aktiven Dienst. Die neue I. V. A. ist fertig erstellt, wird aber aus Gründen, die hier nicht besonders zu erklären sind, noch nicht herausgegeben. Die Hauptaufgabe für das OKK bildete seit Jahresfrist die Redigierung und endgültige Fassung des neuen Verwaltungsverreglementes für die Armee. Es sollte für den Instruktionsdienst wie auch für den Aktivdienst genügen.

Auch aus den Kreisen der Fouriere tönt seit Jahren der Ruf nach eingreifender Vereinfachung. Sein Arbeitsgebiet ist immer noch zu umfangreich. Einerseits wird der Fourier als Frontsoldat bezeichnet, andererseits aber ist er Bürochef und wird in dieser Eigenschaft zu allen möglichen Arbeiten herangezogen. Nach den

bisherigen Vorschriften muß er sogar noch den Postdienst besorgen, falls keine Feldpost-Ordonnanz vorhanden ist. Diese weitgespannte Beanspruchung des Fouriers als höherer Uof. muß zweckdienlich eingeschränkt werden.

Die Frage der Fouriergehilfen ist heute soweit gelöst, daß der Bundesrat darüber den Beschluß gefaßt hat: Fouriergehilfen können wieder ausgebildet werden und die entsprechenden Kurse sind den Truppen sogar vorgeschrieben.

Die dem Fourier zugedachte Entlastung darf aber nicht allein nur das Rechnungswesen betreffen, sondern soll sich auch auf den Verpflegungsdienst erstrecken. Hiezu wäre beizufügen, daß dem Fourier auch nicht mehr das militärische Kontrollwesen in und außer Dienst überbunden werden darf. Die Befreiung vom Postdienst ist heute eine Selbstverständlichkeit.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen ging der Referent über zur

Reorganisation des Rechnungswesens.

Dem OKK sind nach Beendigung des Aktivdienstes viele Wünsche um Vereinfachung des Rechnungswesens unterbreitet worden. Aber alle Wünsche und Vorschläge waren irgendwie benachteiligt durch den Mangel des Überblickes über das Ganze. So kann z. B. die Entlastung des Rechnungsführers nicht etwa auf dem Wege der Abänderung von Formularen und Belegen allein erfolgen. Man muß weiter zurückgehen und vor allem die Ursachen beheben.

Das militärische Rechnungswesen hängt aufs engste mit der Bundesverwaltung zusammen. Die Wurzeln liegen schon im Voranschlag der Eidgenossenschaft. Die Budgetierung für die Ausgaben der Armee geschah bisher auf Grund eines Einheitspreises pro Mann und Tag. In diesem Einheitspreis sind auch alle Ausgaben der Militärverwaltung inbegriffen und belasten die Verwaltungsorgane in besonderer Weise. So sind z. B. nach bisheriger Ordnung die Auslagen für die Belieferung der Armeemagazine, für die Munition, die Transporte, Fahrradmieten, Miete und Amortisation von Motorfahrzeugen usw. auf sämtliche Schulen und Kurse aufzuteilen, was zur Folge hatte, daß von der Verwaltung eine ganze Menge von Zahlungen geleistet werden mußten.

Die vorgesehene neue Budgetierung sieht nun eine Aufteilung der Ausgaben vor, solche, welche der Rechnungsführer während des Dienstes auszulegen hat (z. B. Sold, Verpflegung), und solche, welche die Militärverwaltung sonstwie betreffen. Damit wird eine ganze Reihe von Ausgabengruppen statt wie bisher vom Frontdienst von der Militärverwaltung übernommen und erledigt, was für den Rechnungsführer in quantitativer Hinsicht eine ganz wesentliche Entlastung mit sich bringt.

Das Gesetz, das diese zweckmäßige Arbeitsteilung ermöglichen soll, ist im

neuen Verwaltungsreglement

festgelegt. Das alte, aus dem Jahre 1885 stammende V. R. ist schon vor dem ersten Weltkrieg als überholungs- und revisionsbedürftig bezeichnet worden. Im Jahre 1912 lag der Bundesversammlung ein neuer Entwurf vor, der aber im August

1914 bei Ausbruch des ersten Weltkrieges noch nicht genehmigt war. Nach Kriegsende 1918 mußte man an die Neuordnung ohne ein neues V. R. herangehen. 1926 lag ein neuer Entwurf vor. Dieser aber fand vor den Oberbehörden aus Spargründen keine Gnade, auch befürchtete man damals die Folgen allzu großer Konzessionen gegenüber der Militärverwaltung. In den Jahren nach 1930 wurde aus diesen Gründen gar nichts unternommen, sodaß 1939 bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges immer noch das alte V. R. 1885, obwohl teilweise längst überholt als gesetzliche Grundlage für den Verwaltungsdienst der Armee vorlag.

Auf Grund dieser Erfahrungen und angesichts der dringenden Notwendigkeit einer Neugestaltung wurde die Sache diesmal anders angepackt. Man hat schon zu Beginn der Beratungen die Vertreter des Eidg. Finanzdepartementes in eine Kommission mit den übrigen Fachleuten zusammengefaßt, um ihnen die ständige Mitarbeit am Werke zu ermöglichen und sie mit den Absichten des EMD laufend vertraut zu machen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus dem Oberkriegskommissär als Vorsitzenden, dem Chef der 5. Sektion des OKK, zwei Vertretern des EMD (1 Gst. Of. und 1 Trp. Of.), zwei Vertretern des Eidg. Finanzdepartementes (1 K. K. und 1 Kp. Kdt.) und zwei Vertretern der Eidg. Finanzkontrolle (2 Kom. Of.).

Was die

Kontrollen

anbetrifft, so können hier große Änderungen nicht erwartet werden. Auf nominell erstellte Kontrollen kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Sie bilden die Grundlage des militärischen Rechnungswesens auch dann, wenn sich die Technik des Verfahrens geändert hat.

Die Verantwortlichkeit von Kommandant, Fourier und Kriegskommissär für sich und untereinander muß neu redigiert und klar abgegrenzt werden.

Die Kassen.

Die **Dienstkasse** bleibt bestehen. Das Taschenbuch wird beibehalten, ob in der bisherigen Form oder modernisiert, ist zur Zeit noch nicht entschieden. Die **Haushaltungskasse** wird aufgehoben und durch die **Truppenkasse** ersetzt. Die Bestände der bisherigen H. K. bleiben der Truppe erhalten und werden auf den Zeitpunkt der Umstellung in die Truppenkasse umgeschrieben. Daneben darf noch eine **Hilfskasse** geführt werden. Alle weiteren Kassen sind außer Dienst verboten.

Die vorgenannten drei Kassen haben folgende Zweckbestimmungen:

Dienstkasse: Sold, Verpflegung und dringliche Ausgaben.

Trp.-Kasse: erhält pro Mann und Tag einen Beitrag und dient für alle weiteren Bedürfnisse der Truppe, die nicht von der D. K. bezahlt werden.

Hilfskasse: Fürsorge.

Als wichtigste Neuerung ist wohl die Bestimmung anzusehen, daß die D. K. inskünftig alle Ausgaben für die Verpflegung zu übernehmen hat, während sich nach alter Ordnung die Verpflegung in zwei verschiedene Kassen aufteilte. Diese Vereinfachung dürfte einleuchten.

Die Geldversorgung

der Truppe wird ebenfalls neu geregelt. Die Truppe erhält „Vorschußmandate“, welche bei Banken oder Poststellen zur Einlösung mittels eines besonderen Ausweises (Photo in Uniform) vorgewiesen werden können. Zur Ausstellung dieser Vorschußmandate sind die Trp. Kdt. und das OKK berechtigt. Die Kdt. erhalten die nötige Anzahl Vorschußmandate nicht wie bisher vom OKK, sondern direkt von der Eidg. Finanzverwaltung. Rückt eine Truppe ein, erhält der Kdt. die Vorschußmandate und stellt auf Begehren des Rechnungsführers einen Check aus, der von diesem zu gegenzeichnen ist. Erst dann kann er eingelöst werden. Somit fallen das bisherige Vorschußsystem und die Vorschußkasse inskünftig weg. Die direkte Mitwirkung der Kdt. erstreckt sich von der Einheit bis zu den hohen Kdo.-Stäben. Der Div. Kdt. z. B. stellt den Check nur für die Bedürfnisse seines Stabes aus, usw.

Diese Vorschußmandate sind nur für Barabhebungen zu verwenden, beschränkt auf Sold und dringliche Anweisungen. Für alle übrigen Zahlungen sind vom Rechnungsführer Zahlungsanweisungen auszustellen. Ob die Rechnungen dann den Zahlungsanweisungen, bzw. den Bordereaux, beizugeben sind oder auf andere Weise weitergeleitet werden, ist zur Zeit noch nicht entschieden. — Am Ende des Dienstes sind die ungebrauchten Vorschußmandate ungesäumt und direkt wieder zurückzusenden.

Geldgeber ist also nicht mehr der Qm., sondern der Kommandant und der Barverkehr beschränkt sich auf das Allernotwendigste.

Inventarwesen.

Die Regelung des Inventarwesens ist so vorgesehen, wie sie am Schlusse des Aktivdienstes bestand.

Unterkunft.

Das OKK hätte in genauer Kenntnis des oft recht komplizierten Abrechnungsmodus die verschiedenen Ansätze gerne durch einen einheitlichen Pauschalbetrag ersetzt. Allein dies war wegen der Verschiedenartigkeit der Unterkunftsverhältnisse praktisch nicht möglich. Mit einem Pauschalansatz hätte die Truppe je nach dem Unterkunftsart Schwierigkeiten über Belegung, Zurverfügungstellung usw. in Kauf nehmen müssen. Um ein Beispiel zu nennen: Hotelunterkunft könnte niemals mit dem gleichen Ansatz wie Unterkunft in einer Scheune abgerechnet werden. Auch die Zimmerunterkunft für Offiziere ist, wie man aus dem Aktivdienst zur Genüge weiß, allzu unterschiedlich. Die bisherige Regelung hat sich nach Auffassung des OKK immerhin in der Weise bewährt, daß die verschiedenen Ansätze den verschiedenen Unterkunftsverhältnissen Rechnung trugen. Aus dieser Sachlage heraus bleibt das bisherige Abrechnungsformular „Unterkunft“ wahrscheinlich auch weiterhin bestehen.

Land-, Sach- und Unfallschäden.

Die entsprechenden Vorschriften sind vor zwei Jahren neu geregelt worden. Sie werden daher voraussichtlich keine Änderungen erfahren. Kleinere Schäden im Ausmaß von Fr. 200.— bis Fr. 500.— im Einzelfall können von den Truppen im Bat.- oder Abt.-Verband direkt erledigt werden.

Reise- und Transportwesen.

Das System der Taxstundung wird beibehalten. Inskünftig ist aber vor allem eine sorgfältigere Ausstellung der Marschbefehle angezeigt. Im Jahre 1947 waren über 8000 Reklamationen infolge unrichtiger Ausstellung der Marschbefehle zu erledigen!

Truppen-, Sach- und Bürobedürfnisse.

Geplant ist, die Versorgung mit Büromaterial auf gleicher Basis wie bisher zu gestalten, unter Berücksichtigung der infolge Teuerung erhöhten Auslagen. Als Neuerung ist vorgesehen, daß alle Einheiten von der D. M. Z. eine Schreibmaschine erhalten und hierfür keine Miete mehr zu entrichten haben. Die Zuteilung von Schreibmaschinen rechtfertigt sich schon im Hinblick auf die nach wie vor unentbehrlichen Kontrollen, ferner auf das eventuell in Aussicht genommene Durchschreibeverfahren für die Komptabilität.

Material.

Grundlegende Neuerungen sind hier nicht vorgesehen. Neu aufgestellt werden die Bestimmungen betreffend Verantwortlichkeit, Haftung und Verlustübernahme bei Verschulden.

Feldpostdienst.

Die Bestimmung, wonach der Fourier bei Fehlens einer Feldpost-Ordonnanz den Postdienst zu versehen habe, wird gestrichen.

Sanitäts-Dienst.

Die Truppe hat keine Rechnungen mehr für den Sanitätsdienst zu bezahlen. Eingehende Rechnungen sind an die Abt. für Sanität weiterzuleiten. Da auch alle die umfangreichen Vorschriften über die Entschädigungen für ärztliche Bemühungen und für den Platzdienst wegfallen, ist hier für den Rechnungsführer eine wesentliche Entlastung zu erwarten.

Neue Vorschriften werden erlassen über den Betrieb von Krankendepots und M. S. A.

Requirierungen.

Requisitionen sollen inskünftig nur noch durch den Ter. D. vorgenommen werden. Nur in ganz dringenden Fällen sollen die Truppen Requisitionen selbst vornehmen.

Zivilpersonal.

Die bisher in Schulen und Kursen von der Truppe ausbezahlten Entschädigungen an das Zivilpersonal (Putzer etc.) fallen weg. Inskünftig werden diese Abrechnungen vom OKK vorgenommen.

Schäden, Verantwortlichkeit, Rekursrecht.

Hierüber ist im neuen V. R. in einem besondern Abschnitt die Rede.

Verpflegung.

Die Verpflegungsberechtigung für besoldete Urlaubstage soll in Wegfall kommen. Die Tagesportion ist seit Schluß des Aktivdienstes bereits fühlbar erhöht

worden und wird erneut verbessert. Die Gemüseportion wird weiter ausgebaut. So soll vor allem das Frühstück eine wesentliche Bereicherung durch eine Butter- und Konfitürenportion erfahren.

Zu den bereits erhöhten Verpflegungsansätzen treten bei besonders großen Anstrengungen weitere Verpflegungszulagen, welche vom OKK nach Antrag des Kdt. behandelt und genehmigt werden. Den Offizieren wird grundsätzlich die Naturalverpflegung garantiert. Wie sich dieser Grundsatz in Schulen und Kursen verwirklichen läßt, wo besondere Abmachungen mit Kantinen bestehen, wird noch besonders gelöst werden müssen.

Wie bereits erwähnt, sind sämtliche Artikel der Tagesportion (also auch diejenigen, welche bis anhin durch die H. K. zu bezahlen waren), durch die Dienstkasse zu bezahlen. Noch nicht entschieden ist, ob die Tagesportion in Geld oder in bestimmten Gewichts- und Stückmengen festzusetzen ist. Es haben beide Systeme ihre Vor- und Nachteile. Bei der Festsetzung in Geld müßte zum System des „Tageskredites“ geschritten werden. Da die Wahl des Systems noch nicht entschieden ist, kann gegenwärtig über die Gestaltung des Verpflegungsbeleges noch nichts gesagt werden. Die Frage, ob Geld oder Portion, bedarf jedenfalls nebst eingehender Studien des Vorliegens praktischer Erfahrungen.

Die Notportion wird bedeutende Veränderungen erfahren. Beabsichtigt ist die Brotkonserve (Zwieback) durch Biscuits oder durch ein anderes haltbares Präparat zu ersetzen. Bei der Fleischkonserve ist die Herabsetzung von 200 g auf 150 g vorgesehen. Der Ausfall von 50 g soll durch eine neue Käsekonserve wettgemacht werden. Bereichert wird die Notportion weiter durch Rauchwaren und Toilettenartikel.

Die Geldverpflegung wird ebenfalls neu geregelt. Nachdem den Offizieren die Naturalverpflegung garantiert wird, kann ihnen inskünftig auch nicht mehr zugemutet werden, in Schulen und Kursen die Hotelverpflegung auf ihre Kosten zu übernehmen. Die Mundportionsvergütung bleibt bestehen. Bei Dienstreisen werden zur Mundportionsvergütung Geldzulagen ausgerichtet. Die Ansätze hierfür werden später bekannt gegeben.

Die Verpflegung für Pferde und Maultiere wird nicht abgeändert. Geplant ist, der Gemeindeverpflegung eine gewisse Ausdehnung zu geben (Ortswehren, Hilfsdienste usw.).

Wir haben versucht, in großen Zügen anzudeuten, wie sich das Verpflegungs- und Rechnungswesen inskünftig gestalten soll und was geplant wird. Wesentlich scheint uns, daß mit den Vereinfachungen Ernst gemacht wird und daß man nun versucht hat, auch die Grundlagen abzuändern, auf denen die bisherige oft recht ausgedehnte und komplizierte Ordnung aufgebaut war. Wichtig ist, daß man sich stets vor Augen hält, daß die Arbeit des Rechnungsführers in Friedenszeiten mit Bezug auf die Abwicklung der durch die Budgetierung vorgeschriebenen Formalitäten anders aussieht als im Kriegsfall. Mit andern Worten: wir können mit der Friedenskomptabilität nicht ohne Abänderungen in den Krieg einziehen.

Wir hoffen, im Verlaufe dieses Jahres über die bei der 3. Division gemachten Versuche gelegentlich berichten zu können. Inzwischen bieten die geplanten Neuerungen rechnungs- und verpflegungstechnischer Natur Anreiz zu positiven Vorschlägen. Sicher werden sich manche Leser jetzt genau überlegen können, ob dem System „Tageskredit“ in Franken oder dem bisherigen in „Portionen“ bemessenen der Vorzug zu geben ist, wie das neue Taschenbuch etwa aussehen könnte usf. Denn mit dem aufschlußreichen Referat des Chefs der 5. Sektion des OKK sind die Fundamente gezeigt worden, auf denen sich die tägliche Arbeit der Hellgrünen aufbauen kann.

W

Nachbeschlagen des Ordonnanz-Schuhwerkes im W.K.

Hptm. Güngerich, Luzern

Ziff. 228 der I. V. 47 schreibt vor, daß in den Schulen und Kursen, mit Ausnahme der Rekruten-, Unteroffiziers-, Offiziers-, Sanitätsgefreiten- und Fourierschulen, die Schuhreparaturen zu Lasten des Dienstpflichtigen gehen. Diese Vorschrift hat zwischen Rechnungsführern und Truppe während der Wiederholungskurse 1947 viel zu reden gegeben und zum Teil sicherlich nicht unberechtigterweise. Es ist bestimmt nicht leicht, in jedem Fall den richtigen Entscheid zu treffen, ob nun die vorzunehmende Reparatur noch auf die Zeit vor dem Dienst, oder aber auf den gegenwärtigen Dienst selbst zurückzuführen ist, auch wenn beim Diensteintritt das Schuhwerk einer genauen Kontrolle unterzogen wurde. Und um da endlich eine klare Grenze zu ziehen und um Mißbräuchen, wie solche während des Aktivdienstes leider nur zu oft zu Tage traten, ein- für allemal das Handwerk zu legen, war diese einschneidende Vorschrift unumgänglich.

Wie verhält es sich nun mit dem Nachbeschlagen des Ordonnanz-Schuhwerkes im W.K.? Gemäß den bestehenden Weisungen ist das Ordonnanz-Schuhwerk beim Diensteintritt einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Festgestellte Schäden sind sofort auf Rechnung des Mannes beheben zu lassen. Hier kann nun, im Gegensatz zu den Schuhreparaturen, vollständig einwandfrei nachgewiesen werden, ob das Beschläge während des Dienstes selbst abgelaufen wurde. Dieses wird im Laufe des Kurses zu Lasten des Staates ersetzt und der Wehrmann wird nur mit tadellosem Beschläge entlassen.

Eine Schuhmacherausrüstung ist jeder Einheit zugeteilt, woraus die erforderlichen Nägel und das Werkzeug entnommen werden können. Solange in einer Einheit ein Berufsschuhmacher vorhanden ist, wird derselbe nach Bedarf zum Nachbeschlagen der Schuhe abkommandiert. Dieser Fall ist einfach, es gibt keine Rechnungstellung. Wie steht es aber, wenn eine Einheit über keinen Berufsschuhmacher verfügt? Eine Umfrage innerhalb des Truppenkörpers führt in der Regel zu keinem Erfolg, da die wenigen Berufsleute bei der eigenen Truppe benötigt werden. Irgendeinen Mann für das Nachbeschlagen der Schuhe abzukommandieren, ist, bei der Vielfalt der Beschläge (Marschschuhe, Marschschuhe mit leichtem Gebirgsbeschläg, Bergschuhe mit Ordonnanz-Gebirgsbeschläg, Tricounibeschläg, z. Z.